

# **SATZUNG**

## **über die Nutzung**

### **des Gemeindegutes der Gemeinde Satteins**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Satteins hat mit Beschluss vom 17.02.2020 aufgrund der §§ 8 und 20 des Gesetzes über das Gemeindegut, LGBl.Nr. 49/1998 in der Fassung LGBl.Nr. 44/2013 und LGBl.Nr. 2/2017, verordnet:

#### **Präambel**

Diese Satzungen stützen sich

1. auf die Statuten über die Art und Weise der Nutzungen der der Gemeinde Satteins eigentümlichen Alpen und Weiden, die durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Satteins am 03.02.1909 beschlossen und vom Landesausschuss am 25.05.1909 genehmigt wurden,
2. auf die seit Inkrafttreten dieser Statuten bisherige rechtmäßige Übung, sowie
3. auf das Gesetz über das Gemeindegut, LGBl. Nr. 49/1998 in der Fassung LGBl.Nr. 44/2013 und LGBl.Nr. 2/2017 (in der Folge GGG).

Soweit in diesen Satzungen personenbezogene Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

#### **§ 1**

##### **Umfang des Gemeindegutes**

Das Gemeindegut der Gemeinde Satteins umfasst ausschließlich die Weideflächen, nicht aber die Waldflächen. Dies gilt auch für Teilflächen aus folgenden Grundstücksnummern:

1. Alpe Gulm, EZ 647, GST-NRn: 4800/1, 4940/1, 4940/2, 4940/4, 4940/7, 4940/10, 4940/11, 4944/1, 4944/4, 4944/5, .644, .645, .647, .646, alle GB Satteins;
2. Alpe Gävis, EZ 351, GST-NRn: 1917, 1918, .332, .333/1, .333/2, .333/3; EZ 404, GST-NR: 1919 1/3 Anteil, alle GB Laterns;
3. Alpe Obernenzigast, EZ 77, GST-NRn: 1142, 1147, 1148, 1149, .191/1, und Maisäß Danöfen, EZ 78, GST-NRn: 947/1, 947/2, 948, .169, 954/2, alle GB Klösterle;
4. Satteinser Au und sonstige landwirtschaftlichen Flächen in Satteins, EZ 1444, GST-NR: 1431, EZ 2828, GST-NR: 1835/10, EZ 651, GST-NR: 4032/2, EZ 648 GST-NRn: 1835/1, 1835/2, 1835/3, 2136, 2140, 2301, 2302, 5584/2, 5587/2, 5589, 5739, alle GB Satteins.

#### **§ 2**

##### **Erwerb von Nutzungsrechten**

(1) Nutzungsberechtigte/r ist, wer

- a) nach den Statuten über die Art und Weise der Nutzungen der der Gemeinde Satteins eigentümlichen Alpen und Weiden aus dem Jahr 1909 nutzungsberechtigt ist,
- b) Nachkomme einer Person ist, die das Bürgerrecht besaß oder der das Nutzungsrecht in späterer Folge durch Einkauf oder Verleihung zugestanden wurde und
- c) in Satteins seinen Hauptwohnsitz (Haus) hat und

- d) Landwirt ist und in Satteins einen eigenen Viehstand (Stall und mindestens 1 ha landwirtschaftlich nutzbarer Grundbesitz und Führung eines bäuerlichen Betriebes mit mindestens einer Rinder-Großvieheinheit) hält und
- e) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichgestellt ist.
- f) vom Gemeindevorstand gemäß Abs. 6 als Nutzungsberechtigter aufgenommen wurde.

(2) Frauen und ihre Nachkommen, auf die zwar die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. b bis e zutreffen, nicht aber die Voraussetzungen nach lit. a, weil die bisherigen Statuten Unterschiede zwischen den Geschlechtern getroffen haben, sind dennoch Nutzungsberechtigter, wenn das dafür maßgebliche Ereignis nach dem Stichtag eingetreten ist. Der Stichtag ist der 8. Juli 1968 (§ 20 Abs. 2 GGG).

(3) Witwen bzw. Wittwer, die bis zum Tod des Nutzungsberechtigten Ehepartners nicht Nutzungsberechtigter waren, werden bis zu ihrer Wiederverhehlung oder bis zum Tod Nutzungsberechtigter, wenn die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 lit. b bis e erfüllt sind. Diese Nutzungsberechtigung erlischt mit dem Tode und wird durch Abstammung nicht weitergegeben.

(4) Für jeden Haushalt besteht nur ein Nutzungsrecht (§ 7 GGG). Treffen in einem Haushalt jedoch mehrere an Personen gebundene Nutzungsrechte zusammen, ruhen die Rechte der Übrigen.

(5) Für den Fall, dass Ehepaare oder Lebenspartner getrennt voneinander leben, steht die Nutzungsberechtigung nur jenem Teil zu, mit dem allfällige Kinder in einem gemeinsamen Haushalt leben. Wenn in keinem der Haushalte Kinder wohnen oder die Nutzungsberechtigung unter ihnen strittig ist, hat der Gemeindevorstand zu entscheiden (§ 10 Abs. 4 GGG).

(6) Wer die Bestätigung des Bestehens seiner persönlichen Nutzungsberechtigung gemäß Abs. 1 lit. a - e oder die Aufnahme als Nutzungsberechtigter gemäß Abs. 1 lit. f begehrt, hat dies bei der Gemeinde Satteins schriftlich zu beantragen. Der Antrag hat den Nachweis zu enthalten, dass die dafür maßgebenden Voraussetzungen gegeben sind (§ 6 Abs. 5 GGG). Der Gemeindevorstand hat das Bestehen einer Nutzungsberechtigung bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a - e mit Bescheid zu bestätigen. Bei Erfüllung der Voraussetzungen nur nach Abs. 1 lit. c - e hat der Gemeindevorstand die Aufnahme in den Kreis der Nutzungsberechtigten mit Bescheid zu bewilligen, sofern die bisherigen Nutzer dadurch in der Führung ihres Haus- und Gutsbedarfs nicht beeinträchtigt werden.

Der einmalige Beitrag für die Aufnahme als Nutzungsberechtigter beträgt 50 Fronstunden, welche im Gemeindegut innert zwei Jahren nach Aufnahme (Datum des Aufnahmebescheides) abzarbeiten sind. Dem Nutzungsberechtigten steht es frei, anstelle zu erbringender Fronstunden den Fronstundensatz von EUR 11,00 (insgesamt EUR 550,00) an die Gemeinde Satteins zu zahlen, wobei dieser Betrag nach dem Vorarlberger Lebenshaltungskostenindex 2000 wertgesichert wird und als Bezugsgröße die für den Monat des Inkrafttretens dieser Satzung errechnete Indexzahl zu dienen hat.

### § 3

#### Verlust von Nutzungsrechten

- (1) Die Nutzungsberechtigung verliert,
  - a) wer das Nutzungsrecht durch mehr als 25 Jahre nicht mehr ausgeübt hat oder
  - b) wer die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 lit. b bis e der Satzung nicht mehr erfüllt, oder
  - c) wer schriftlich auf die Nutzungsberechtigung verzichtet. Diese Verzichtserklärung ist unwiderruflich.
- (2) Die Nutzungsberechtigung erlischt mit dem Zeitpunkt des Todes.
- (3) Die Nutzungsberechtigung verlieren auch Personen und deren Nachkommen, die durchgehend 25 Jahre ihren Hauptwohnsitz außerhalb von Satteins hatten.

## **§ 4**

### **Ruhen von Nutzungsrechten**

- (1) Die Nutzungsberechtigung ruht bei jenen Personen und deren Nachkommen, die ihren Hauptwohnsitz in Satteins für weniger als 25 Jahren aufgegeben haben.
- (2) Während des Ruhens sind die Rechte und Pflichten eines Nutzungsberechtigten ausgesetzt. Gegenseitige Ersatzansprüche aus bezogenem oder nicht bezogenem Nutzen entstehen nicht.
- (3) Das Wiederaufleben der Nutzungsberechtigung hat der Nutzungsberechtigte der Gemeinde Satteins nachzuweisen. Vom Tag des erbrachten Nachweises tritt der Nutzungsberechtigte voll in seine Rechte und Pflichten mit der Maßgabe ein, dass die Nutzung vom nächstfolgenden Kalenderjahr an zuzuteilen ist. Das Ruhen der Nutzungsberechtigung ist im Verzeichnis der Nutzungsberechtigten (§ 17) anzumerken.

## **§ 5**

### **Alp- und Augemeinschaft Satteins**

- (1) Die Gemeinschaft der am Gemeindegut der Gemeinde Satteins Nutzungsberechtigten bildet die Alp- und Augemeinschaft Satteins. Sie ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts (§ 8 Abs. 5 GGG).
- (2) Die Alp- und Augemeinschaft Satteins kann aufgelöst werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Bildung nicht mehr vorliegen oder dies von mehr als 2/3 der Nutzungsberechtigten verlangt wird.

## **§ 6**

### **Inhalt der Nutzungsrechte**

Die Nutzungsberechtigung besteht in der Weidenutzung. Diese umfasst auf den Alpen die alpmäßigen, in der Au die landwirtschaftliche Bewirtschaftung. Vom Nutzungsrecht nicht umfasst sind Holznutzungen. Ausgenommen ist das Schlagen von Brennholz in dem für den Alpbetrieb notwendigen Umfang.

## **§ 7**

### **Weidenutzung**

- (1) Es darf von den Nutzungsberechtigten nicht mehr Vieh auf den Alpen und Weiden übersömmert werden, als von den Nutzungsberechtigten überwintert wurde.
- (2) Die Viehanmeldung hat durch die Nutzungsberechtigten schriftlich beim Alp- bzw. Aumeister bis zum 10.1. eines jeden Jahres zu erfolgen und von diesem dem Alp- und Auausschuss und der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Der Zeitpunkt und die Art des Alp- oder Auauf- und Abtriebes werden jährlich durch den Alp- und Auausschuss festgesetzt. Davor darf Vieh weder auf die Weide noch auf die Alpen getrieben werden. Ebenso nicht nach der Abfahrt von den Alpen. Auf die Weide in der Au darf nach dem 30. November jeden Jahres ein Viehauftrieb nicht mehr stattfinden.
- (4) Wenn ein höherer Besatz möglich ist, entscheidet der Alp- und Auausschuss ob und in welchem Umfang fremdes Vieh aufgetrieben werden darf und setzt dafür ein Weidegeld fest. Ein Nutzungsrecht im Sinne des § 2 Abs. 1 der Satzung kann daraus nicht erwachsen.

## **§ 8**

### **Umlage der Sömmerungskosten**

- (1) Die Sömmerungskosten werden auf das Alp- und Auvieh im vom Alp- und Auausschuss festgelegten Schlüssel verumlagt.

(2) Bei Überschreitung des für die Zahlung der Sömmerungskosten vom Alp- und Auausschuss festgesetzten Termins werden Verzugszinsen in Höhe von 4 % p.a. berechnet.

(3) Für Vieh, das wegen Krankheit von der Alpe früher abgetrieben werden muss, wird vom Alp- und Auausschuss der Anteil der Sömmerungskosten festgelegt.

(4) Für Vieh, das auf der Alpe verendet, werden keine Sömmerungskosten eingehoben.

## **§ 9**

### **Rechte und Pflichten der Nutzungsberechtigten**

(1) Jeder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet,

- a) die im Gesetz über das Gemeindegut und in diesen Satzungen enthaltenen Bestimmungen sowie die Anordnungen der hiezu befugten Organe zu befolgen,
- b) jede Änderung im Familienstand und des Wohnsitzes, die eine Auswirkung auf das Nutzungsrecht haben könnte und den Verzicht auf die Nutzung unverzüglich der Gemeinde Satteins zu melden.
- c) sofern er Vieh auf die Alpen oder Au auftreibt und diese damit nutzt, den gemäß § 8 Abs. 1 festgelegten Beitrag zu bezahlen.
- d) das von der Vollversammlung festgelegte Gemeinwerk zu leisten. Wird das Gemeinwerk nicht im vorgeschriebenen Umfang geleistet, ist hierfür ein Ersatzbetrag zu bezahlen, der von der Vollversammlung festgelegt wird.

(2) Kein Nutzungsberechtigter darf aus dem Gemeindegut einen größeren Nutzen ziehen, als zur Deckung seines Haus- und Gutsbedarfes notwendig ist (§ 9 Abs. 1 GGG).

(3) Das Recht auf die Nutzungsteilnahme entsteht mit Beginn des nächsten Kalenderjahres, das dem Tag der Aufnahme in das Verzeichnis gemäß § 17 oder der Beendigung des Ruhens der Nutzungsberechtigung gemäß § 3 lit a folgt.

(4) Eine Entschädigung in Geld für Rechte gemäß §§ 6 und 7, die von den Nutzungsberechtigten nicht ausgeübt werden, findet nicht statt.

(5) Das Gemeindegut ist von den Nutzungsberechtigten nach Maßgabe der §§ 4 und 5 GGG entsprechend zu erhalten und zu pflegen. (§ 9 Abs. 4 GGG).

## **§ 10**

### **Verwaltung, Organe**

(1) Die ordentliche Verwaltung des Gemeindegutes wird nach der bisherigen rechtmäßigen Übung der Alp- und Augemeinschaft Satteins gemäß § 10 Abs. 3 GGG überlassen. Sie hat zu diesem Zweck eine Vollversammlung abzuhalten, die einen Alp- und Auausschuss, einen Obmann, einen Obmann-Stellvertreter und zwei Rechnungsprüfer zu wählen hat. Der Alp- und Auausschuss wählt aus seiner Mitte einen Alpmeister, einen Aumeister, einen Kassier und dessen Stellvertreter sowie einen Schriftführer.

(2) Veräußerungen und Belastungen des Gemeindegutes der Gemeinde obliegen ausschließlich der Gemeindevertretung der Gemeinde Satteins. Sonstige Maßnahmen der außerordentlichen Verwaltung bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung der Gemeinde Satteins.

(3) Einnahmen aus dem Gemeindegut (z.B. Weidegeld) oder etwaige Überschüsse sind für die Erhaltung und Pflege des Gemeindegutes gemäß § 1 aufzuwenden.

## § 11

### Vollversammlung

(1) Der Vollversammlung obliegen:

- a) die Wahl des Alp- und Auausschusses,
- b) die Wahl des Obmannes und dessen Stellvertreter,
- c) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von einem Jahr,
- d) die Festlegung des Gemeinwerks und dessen Umfang,
- e) die Festlegung des Ersatzbetrags, wenn das Gemeinwerk nicht im vorgeschriebenen Umfang geleistet wird,
- f) die Festsetzung von Entschädigungen der Verwaltungsorgane,
- g) die Genehmigung der Rechnungsabschlüsse und Voranschläge und Entlastung der Organe bzgl. Geschäftsführung und Rechnungslegung,
- h) der Beschluss zur Auflösung der Alp- und Augemeinschaft (§ 8 Abs. 5 GGG),

(2) Die ordentliche Vollversammlung findet jährlich bis spätestens 1. April statt. Außerordentliche Vollversammlungen finden über Beschluss des Alp- und Auausschusses sowie über Verlangen von 1/3 der Nutzungsberechtigten statt.

(3) Zu jeder Vollversammlung sind alle am Gemeindegut Nutzungsberechtigten vom Obmann oder dessen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Tagesordnung der Vollversammlung wird vom Alp- und Auausschuss festgesetzt. Gegenstände sind aufzunehmen, wenn mindestens 1/3 der Nutzungsberechtigten dies schriftlich verlangt. Die Einladung hat mindestens eine Woche vorher zu erfolgen.

(4) Die Vollversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Nutzungsberechtigten beschlussfähig. Den Vorsitz führt der Obmann oder sein Stellvertreter.

(5) Es kann nur zu Punkten der Tagesordnung ein Beschluss gefasst werden. Unter „Allfälliges“ können nur Berichte erstattet und hierüber Aussprache geführt werden.

(6) Bei Abstimmungen hat jeder anwesende Nutzungsberechtigte eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das Verlangen zur Auflösung der Alp- und Augemeinschaft Satteins bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Nutzungsberechtigten (§ 8 Abs. 5 GGG).

(7) Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen durch Erheben der Hand, über Verlangen von 1/3 der anwesenden Nutzungsberechtigten schriftlich durch Stimmzettel.

(8) Das Abstimmergebnis wird bei offener Abstimmung durch den Vorsitzenden, bei Abstimmung durch Stimmzettel durch zwei von der Vollversammlung gewählte Stimmzähler festgestellt. Das Ergebnis ist vom Vorsitzenden bekanntzugeben.

(9) Über jede Vollversammlung ist vom Schriftführer im Alp- und Aubuch eine Niederschrift zu verfassen, die er gemeinsam mit dem Vorsitzenden zu unterfertigen hat. Die Niederschrift ist in der nächsten Vollversammlung zu verlesen. Wenn keine Bedenken gegen ihre Abfassung erhoben werden, gilt sie als genehmigt.

## § 12

### Alp- und Auausschuss

(1) Dem Alp- und Auausschuss obliegt die unmittelbare Verwaltung der Alp- und Augemeinschaft und die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht der Vollversammlung vorbehalten sind, insbesondere

- a) die Festsetzung der Tagesordnung und Vorlage der Anträge zur Vollversammlung,
- b) die Durchführung der Vollversammlungsbeschlüsse,
- c) die Alp- und Aubewirtschaftung, Weiterleitung von Investitionswünschen und notwendige Reparaturen auf den Alpen an die Gemeinde Satteins; Substantielle Erhaltungsmaßnahmen an Gebäuden und an Weganlage obliegen der Gemeinde und sind von der Gemeinde zu bewilligen;
- d) der Beschluss darüber, ob und in welchem Umfang fremdes Vieh aufgetrieben werden darf und Festsetzung des Weidegeldes,
- e) Regelung der Anzahl der Tiere bei Überbesatz,
- f) die Festsetzung des Schlüssels zur Verumlagerung,
- g) die Festlegung des Zeitpunktes und die Art des Alpauf- und Abtriebes,
- h) die Bestellung und Entlohnung des Alp- und Aupersonals,
- i) die Vorbereitung der Alp- und Auaufrechnung und des Geschäftsberichtes für die Vollversammlung,
- j) die Führung des Inventars,

(2) Der Alp- und Auausschuss besteht aus bis zu elf Mitgliedern. Sechs bis acht Mitglieder werden von der Vollversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Ein bis drei Mitglieder sind von der Gemeindevertretung der Gemeinde Satteins zu entsenden. Die Mehrheit des Alp- und Auausschusses hat aus Nutzungsberechtigten zu bestehen, die die Alpe oder Au mit eigenem Vieh bestoßen.

(3) Der Alp- und Auausschuss wählt aus seiner Mitte den Alpmeister, den Aumeister, den Kassier sowie deren Stellvertreter und den Schriftführer. Alp- und Aumeister sind in gesonderten Wahlgängen bei der ersten Sitzung nach erfolgter Wahl des Ausschusses zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig. Doppel- und Mehrfachfunktionen sind möglich.

(4) Die Gewählten sind zur Annahme der Funktion verpflichtet. Nach zwei Funktionsperioden kann für die folgenden zwei Perioden jede Funktion als Alp- und Auausschussmitglied abgelehnt werden. Gleichfalls kann die Funktion ablehnen, wer über 65 Jahre alt ist.

(5) Der Alp- und Auausschuss wird vom Obmann oder seinem Stellvertreter unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung, die mindestens fünf Tage zuvor zu erfolgen hat, einberufen. Jedes Alp- und Auausschussmitglied kann verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung der Alp- und Auausschusssitzung genommen werden.

(6) Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens einmal jährlich oder über Verlangen von drei Alp- und Auausschussmitgliedern statt.

(7) Der Alp- und Auausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Alp- und Auausschussmitgliedern. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Über jede Alp- und Auausschusssitzung ist vom Schriftführer im Alp- und Aubuch eine Niederschrift zu verfassen, die er gemeinsam mit dem Vorsitzenden zu unterfertigen hat.

### **§ 13**

#### **Obmann**

- (1) Der Obmann vertritt die Alp- und Augemeinschaft Satteins nach außen hin.
- (2) Er hat die Pflicht für eine ordentliche Geschäftsführung zu sorgen und die Verwaltung zu beaufsichtigen. Ihm obliegen insbesondere
  - a) die Einberufung der Vollversammlung und des Alp- und Auausschusses,
  - b) die Führung des Vorsitzes in der Vollversammlung und dem Alp- und Auausschuss,
  - c) die Aufsicht über die ordnungsgemäße Ausführung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Alp- und Auausschusses,
  - d) die Aufsicht über die Führung des Alp- und Aubuches.
- (3) Schriftliche Ausfertigungen sind vom Obmann gemeinsam mit dem Schriftführer zu fertigen.

### **§ 14**

#### **Alpmeister, Aumeister, Schriftführer, Kassier,**

- (1) Dem Alpmeister obliegen alle Angelegenheiten der unmittelbaren Bewirtschaftung der Alpen, die Überwachung des Alppersonals, die Überwachung aller Arbeiten und Einrichtungen auf den Alpen, die Festsetzung der Zeit zur Leistung des Gemeinwerkes und die Beaufsichtigung dieser Arbeiten, die Führung von genauen Aufzeichnungen über geleistete Gemeinwerkstunden.
- (2) Dem Aumeister obliegen alle Angelegenheiten der unmittelbaren Bewirtschaftung der Au, die Einteilung des Viehtriebes und die Aufsicht des Auviehs, die Überwachung aller Arbeiten und Einrichtungen in der Au, Festsetzung der Zeit zur Leistung des Gemeinwerkes und die Beaufsichtigung dieser Arbeiten, die Führung von genauen Aufzeichnungen über geleistete Gemeinwerkstunden.
- (3) In die Aufzeichnungen der Alp- und Aumeister können alle zum Gemeinwerk Verpflichteten Einsicht nehmen.
- (4) Dem Schriftführer obliegen die Verfassung der Niederschriften über die Vollversammlungen und Alp- und Auausschusssitzungen, die Vorbereitung und Verfassung aller schriftlichen Ausfertigungen gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung und die Führung des Alp- und Aubuches.
- (5) Dem Kassier obliegen die Abwicklung aller Kassa- und Rechnungsgeschäfte, die Vorbereitung der Jahresabrechnungen und Voranschläge, die Aufstellung des Inventars, die Zahlung von Löhnen, Steuern und anderen Verpflichtungen, die Einziehung des Weidegeldes und der Sömmerungskosten. Bargeld ist bei der Bank einzulegen.

### **§ 15**

#### **Rechnungsprüfer**

- (1) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Alp- und Auausschuss angehören.
- (2) Die vom Alp- und Auausschuss verfassten Alprechnungen sind rechnungs- und verwendungsmäßig zu prüfen und der Vollversammlung ist hierüber zu berichten.
- (3) Die Rechnungsprüfer kontrollieren die Geschäftsführung, das Alp- und Aubuch, das Inventar sowie die ordnungsgemäße Übergabe der Unterlagen nach Neuwahlen und berichten darüber der Vollversammlung.
- (4) Die Rechnungsprüfer können jederzeit in alle Unterlagen, Rechnungen und Schriften der ordentlichen Verwaltung des Gemeindegutes Einsicht nehmen und zur Einholung von Informationen an Alp- und Auausschusssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Der Prüfungsausschuss der Gemeinde Satteins ist berechtigt, jederzeit eine Prüfung der Alp- und Auabrechnung durchzuführen.

## § 16

### Alp- und Aubuch, Inventar

Unter der Aufsicht des Obmannes werden das Alp- und Aubuch sowie das Inventar vom Schriftführer geführt. Außer den Niederschriften werden nach Anweisung des Alp- und Aumeisters die wichtigsten Vorkommnisse des Alp- und Aubetriebes, Auf- und Abfahrtstag, Besatzzahl und sonstige wichtige wirtschaftliche Ereignisse eingetragen. Die Eintragungen können als Jahresbericht für die Vollversammlung abgefasst werden. Jede Eintragung ist vom Schriftführer und Obmann zu fertigen.

## § 17

### Verzeichnis der Nutzungsberechtigten

Die Gemeinde Satteins führt ein Verzeichnis über die Nutzungsberechtigten, aus welchem der Name des Nutzungsberechtigten, dessen Wohnort, das Ausmaß und die Art der Nutzungen und der Erwerb des Rechtes ersichtlich ist. Auch ein allfälliges Ruhen oder ein Verzicht sind zu vermerken.

## § 18

### Werterhalt

- (1) Das Gemeindegut ist so zu pflegen, dass es in seinem Wert erhalten bleibt (§ 5 GGG).
- (2) Durch die Weidenutzung darf die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Gemeindegutes nicht beeinträchtigt werden. Ebenso ist auf die Interessen des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung Bedacht zu nehmen (§ 4 GGG).

## § 19

### Streitigkeiten

Die Nutzungsberechtigten haben das Recht bei Streitigkeiten über das Gemeindegut, wie Streitigkeiten aus Ansprüchen auf Nutzung des Gemeindegutes oder die Zugehörigkeit von Personen zum Kreis der Nutzungsberechtigten, die Entscheidung des Gemeindevorstandes anzurufen.

## § 20

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. März 2020 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Statuten über die Art und Weise der Nutzungen der der Gemeinde Satteins eigentümlichen Alpen und Weiden, die durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Satteins am 03.02.1909 beschlossen und vom Landesausschuss am 25.05.1909 genehmigt wurden, außer Kraft.

Satteins, den 17.2.2020

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister  
(Anton Metzler)

